

Runder Tisch
Strompreiserhöhungen
Montag, 20. Oktober 2008

Resultate

Die Teilnehmer am runden Tisch sind in Sorge über die eingetretene Entwicklung der Elektrizitätspreise, die sich aus der Inkraftsetzung und der geplanten Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes und deren Verordnung ergeben. Die mit der Vorlage beabsichtigten Ziele, Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen international kompatiblen, wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft zu erhalten und zu stärken sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz zu stärken, werden so nicht erreicht.

Um dieses Ziel trotzdem weitmöglichst erreichen zu können, ist ein Mix von kurz- und langfristigen Massnahmen notwendig. **Kurzfristig lassen sich Verbesserungen einzig über Beschlüsse des Bundesrates erzielen.** Weder ein Einfrieren auf dem heutigen Status Quo noch ein Zurückdrehen der Marktöffnung sind geeignet, die Probleme adäquat zu lösen. Dies hätte im Gegenteil unabsehbare Konsequenzen zur Folge. Die Teilnehmer des runden Tisches schlagen daher folgende Massnahmen vor:

A) Kurzfristige Massnahmen durch den Bundesrat

Ziel der kurzfristigen Massnahmen ist, dass die aufgrund der Umsetzung von Gesetz und Verordnung per 1.1.09 anstehenden Preiserhöhungen nur in reduziertem Umfang an die Stromkonsumenten weiter gegeben werden. **Der Bundesrat hat dazu im Rahmen eines Beschlusses per 1.1.2009 wirkende Massnahmen auf Verordnungsstufe zu treffen. Zudem ist die Elcom angehalten, im Rahmen ihrer Kompetenzen ihre Aufgaben konsequent wahrzunehmen und eine raschestmögliche Klärung offener Vollzugsfragen zu erreichen.**

1. Der Wortlaut von Gesetz und Verordnung erlaubt unterschiedliche Auslegungen bezüglich der **Berücksichtigung bereits in Rechnung gestellter Betriebs- und Kapitalkosten** für das

betriebsnotwendige Vermögen (Art. 13 Abs. 4 StromVV). Die Elcom muss eine Klärung bezüglich des Interpretationsspielraums dieser Bestimmungen schaffen. Sollte dies nicht ausreichend möglich sein, muss der Bundesrat rechtzeitig die Verordnung entsprechend anpassen.

2. Die Kosten für **Systemdienstleistungen**, Ausgleichs- und Regelenenergie sind vorübergehend auf der Grundlage einer **vertraglichen Vereinbarung** anstelle von Marktpreisen in Rechnung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine vom marktwirtschaftlichen Prinzip abweichende Notlösung, **die jedoch eine erhebliche preisliche Entlastung ermöglicht**. Da es sich um eine Absprache und nicht um eine auf, wie in Gesetz und Verordnung fest geschriebene, wettbewerbliche Ausschreibung basierende Lösung handelt, ist dafür das Einverständnis von Weko und ECom bzw. eine Zulassung durch den Bundesrat als Ausnahme vom Kartellgesetz (Art. 31 KG) erforderlich.
3. Die Förderung der erneuerbaren Energien mit der **kostendeckenden Einspeisevergütung KEV** ist unbestritten und entspricht dem politischen Mehrheitswillen. Allerdings ist die vom Bundesamt für Energie am 28.8.2008 festgelegte Höhe der Belastung des Übertragungsnetzes von 0,45 Rp./kWh vorderhand zu hoch angesetzt. Die heute daraus resultierende Äufnung von Reserven in der Höhe von rund 100 Mio. Fr pro Jahr überschreitet bei Weitem die in absehbarer Zeit erforderlichen Garantieleistungen für Geothermieanlagen und Rückerstattungen an die energieintensiven Unternehmen. Der Bundesrat muss den Zuschlag **auf einem Niveau festlegen**, das es erlaubt, die vom Gesetz vorgesehenen **Förderaufträge und Leistungen ausreichend zu erfüllen**.
4. Für die Berechnung des **Netzentgeltes auf der Höchstspannungsebene** soll der Bundesrat Art. 15 Abs. 3 StromVV dahingehend ändern, **dass ein einheitlicher Tarif für die Regelzone Schweiz erst mit der vollständigen Übertragung der Netze auf Swissgrid eingeführt wird**. Die Umstellung ist generell zu überprüfen. Anstelle einer Einheitsbriefmarke sollen für diese Übergangszeit die heutigen Höchstspannungsnetz-Eigentümer ihre Höchstspannungsnetze individuell berechnen (Unternehmensbriefmarke). Dadurch werden auch die energieintensiven Unternehmen entlastet.
5. Eine rasche **Anpassung überhöhter Netzpreise** kann die ECom gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. B StromVG verfügen. Zu hohe Netznutzungs- und Elektrizitätspreise sind nach Art. 19 Abs. 2 StromVV durch eine Senkung der Preise zu kompensieren. Anstelle eines langwierigen Verfahrens soll in Fällen, bei denen die ECom Korrekturbedarf feststellt, rasch eine Rückvergütung erstattet werden. **Der Bundesrat soll diese Möglichkeit bereits für 2009 durch Anpassung der StromVV ermöglichen**.

Sollte es nicht gelingen, die oben erwähnten Massnahmen per 1.1.09 umzusetzen oder erweisen sich die fünf Massnahmen nach vertiefter Prüfung als unzureichend, um die Preissituation genügend zu entspannen, **müsste der Bundesrat die Ausserkraftsetzung der Artikel 12 und 13 StromVV in Betracht ziehen, obwohl die Konsequenzen eines solchen Schrittes für die Strombranche schwer abschätzbar sind.** Mit einer punktuellen Ausserkraftsetzung wird zumindest sichergestellt, dass internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Interkonnektion der Übertragungsnetze nicht verletzt werden. Die oben skizzierten Massnahmen haben eine klare Stossrichtung. Sie basieren zu einem wesentlichen Teil auf Freiwilligkeit und können rasch und von einer überschaubaren Anzahl Akteure umgesetzt werden. Diese vorgeschlagenen kurzfristigen Massnahmen sind daher dem Versuch einer hastigen Gesetzesrevision mit unklarem Ausgang eindeutig vorzuziehen

B) Mittel- bis längerfristige Massnahmen

Ziel der längerfristigen Massnahmen ist, den schweizerischen Strommarkt preislich konkurrenzfähig zu halten sowie eine sichere und umweltpolitisch vertretbare Stromversorgung zu ermöglichen. Dadurch soll der Wirtschaftsstandort Schweiz durch eine nachhaltige Versorgungsinfrastruktur attraktiv und wettbewerbsfähig gehalten werden. Im Vordergrund stehen dabei:

- Bundesrat und Parlament sorgen mit hoher Priorität für eine möglichst rasche Einführung **einer anreizorientierten Netzregulierung**. Dabei soll sich das StromVG gezielt an international üblichen Regulierungskonzepten orientieren.
- Der Bundesrat setzt sich im Rahmen der Verhandlungen mit der EU für die **Sicherung der langfristigen Importverträge EU-Schweiz ein**.
- Bundesrat und Parlament sorgen mit verzugslosen Verfahrensschritten für den **zeitgerechten Ersatz der älteren Kernkraftwerke** und vermeiden damit eine drohende Stromversorgungslücke.
- Bundesrat und Parlament ermöglichen gegebenenfalls eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen für **Gas-Kombikraftwerke als Übergangslösung** zur Sicherstellung der Stromversorgung.
- Bundesrat und Parlament sorgen für die **Beibehaltung und den Ausbau der Wasserkraft**.
- Bundesrat und Parlament setzen sich für eine **Beschränkung der weiteren Kosten** für Wasserzinsen und weiteren Abgaben ein.

Teilnehmer:

Gerold Bühler, Präsident economiesuisse, (Vorsitz)
Peter C. Beyeler, Regierungsrat Kanton Aargau
Dr. Hans Büttiker, Direktor Elektra Birseck Münchenstein
Rudolf Hug, Vorstandsausschuss Swissmem
Heinz Karrer, CEO Axpo Holding AG
Christoph Mäder, Präsident SGCI Chemie Pharma Schweiz
Urs B. Rinderknecht, UBS AG
Kurt Rohrbach, CEO BKW FMB Energie AG, Präsident VSE
Frank R. Ruepp, Präsident Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie
Nationalrat Johann N. Schneider-Ammann, Präsident Swissmem
Hans E. Schweickardt, CEO EOS Holding, Präsident Swisselectric

Dr. Pascal Gentinetta, Direktor economiesuisse
Martin Kaiser, Mitglied der Geschäftsleitung economiesuisse
Dr. Rudolf Minsch, Mitglied der Geschäftsleitung economiesuisse
Urs Näf, Stv. Leiter Wirtschaftspolitik & Energie economiesuisse
Heike Scholten, Stv. Leiterin Kommunikation economiesuisse